

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werkverträge zur Verwendung gegenüber Verbrauchern (private Auftraggeber)

I. Allgemeines

1. Zum Zwecke dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist ein Verbraucher jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder seiner gewerblichen noch seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).
2. Für unsere Leistungen, Lieferungen und Angebote sind vorrangig die individuellen Vereinbarungen unseres Unternehmens mit dem Kunden aufgrund des auszuführenden Auftrags Vertragsgrundlage. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nachrangig.
3. Alle Vertragsabreden sollen schriftlich, in elektronischer Form (§ 126a BGB) oder in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Kunden im Zusammenhang mit dem Auftrag zu treffen, die vom Vertrag oder von dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.
4. Die Geltung der VOB/B wird ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Mit der Erteilung des Auftrags erkennt der Kunde diese nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

II. Vertragsschluss

1. Aufgrund der großen Auftragsnachfrage und der damit verbundenen Materialsituation übersenden wir einen Kostenvoranschlag, der mit dem Kunden besprochen und gegebenenfalls abgeändert wird. Nach Klärung der Auftragsdetails übersenden wir dem Kunden eine Auftragsbestätigung. Für den Inhalt des Vertrages ist diese Auftragsbestätigung unseres Unternehmens maßgebend.
2. Unsere Auftragsbestätigung behält 30 Tage seine Gültigkeit.
3. Nimmt der Kunde unsere Auftragsbestätigung unter Änderung oder Erweiterung an, so werden die Änderungen oder Erweiterungen nur dann Vertragsinhalt, wenn wir diesen zugestimmt haben.

III. Angebote und Unterlagen

1. An den Angeboten, Zeichnungen, Berechnungen, Plänen, Kostenanschlägen, Kalkulationen oder anderen Unterlagen des Unternehmens behalten wir uns die Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert nach dritten Personen zugänglich gemacht werden. Bei Nichterteilung des Auftrags sind die Unterlagen mit sämtlichen Kopien unverzüglich an uns herauszugeben. Für den Fall, dass eine Herausgabe nicht möglich ist, dürfen diese nicht mehr verwendet werden und der Verbraucher haftet mit Schadenersatz.
2. Hinsichtlich der in Prospekten enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen und Beschreibungen sowie anderen Beschreibungen, behalten wir uns handelsübliche Abweichungen vor, durch die die Verwendung zu dem vertragsgemäßen Gebrauch nicht eingeschränkt wird, ohne dass der Kunde Ansprüche hieraus herleiten kann.

IV. Bauvorlagen und behördliche Genehmigungen

Der Kunde beschafft auf seine Kosten rechtzeitig die für den Auftrag erforderlichen behördlichen und sonstigen Genehmigungen und stellt uns diese rechtzeitig zur Verfügung. Sind wir bei der Beschaffung dem Kunden

behilflich, trägt der Kunde die dadurch entstehenden Kosten. Wir händigen dem Kunden die für die Einholung der Genehmigungen notwendige Unterlagen aus.

V. Preise

1. Wurden als Notdienst Leistungen von Montag bis Freitag von 17.15 Uhr bis 07.00 Uhr oder am Samstag erbracht, berechnen wir zusätzlich 50 Prozent Aufschlag auf Lohn- und Fahrtkosten, in Abweichung von nachfolgendem Abs. 3. An Sonn- oder Feiertagen berechnen wir für den Notdienst zusätzlich 100 Prozent Aufschlag auf Lohn- und Fahrtkosten, in Abweichung von nachfolgendem Abs. 3.
2. Zur Auftragsausführung notwendige Strom-, Gas- oder Wasseranschlüsse stellt der Kunde dem Unternehmer unentgeltlich zur Verfügung.
3. Für Werkleistungen berechnen wir wie folgt:
4. Hat sich der im zwischen dem Unternehmer und dem Kunden geschlossenen Vertrag vereinbarte Preis (Festpreis) durch Änderungswünsche des Kunden, die von den im Vertrag vereinbarten Leistungen abweichen oder durch neue Aufträge des Kunden, die im Vertrag nicht erfasst waren, geändert, ist der Unternehmer berechtigt, von dem vereinbarten Festpreis abzuweichen und den Festpreis den Kostensteigerungen anzupassen. Dies gilt auch für vom Kunden verursachte Kostensteigerungen durch schuldhaftes Verzögerungen der Fertigstellung.
5. Konnten wir den Reparaturauftrag eines Kunden nicht ausführen, da die Reparatur trotz Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht erfolgreiche war oder eine Reparatur nach Rücksprache mit dem Kunden als wirtschaftlich nicht sinnvoll beurteilt wurde oder der Kunde uns die entstandenen Aufwendungen ersetzen, sofern wir nicht die Undurchführbarkeit der Reparatur zu verantworten haben. Wurde über die Höhe der Vergütung keine Vereinbarung getroffen, gelten die ortsüblichen Sätze.

VI. Zahlungsbedingungen und Verzug

1. Nach Abnahme des Werkes sind unsere Rechnungen sofort fällig und zahlbar. Alle Zahlungen sind sofort an den Unternehmer zu leisten und auszuführen, spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung. Abzüge jeglicher Art (Skonto, Rabatt) sind nicht gestattet, es sei denn diese sind gesondert vereinbart worden. Nach Ablauf der 14-Tagesfrist befindet sich der Kunde in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.
2. Rechnungen können nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang beim Auftraggeber nicht mehr beanstandet werden. Eine Beanstandung hat schriftlich zu erfolgen.
3. Wurden Abschlagszahlungen („Zahlungsbedingungen“) vereinbart, sind diese zu den vereinbarten Zeitpunkten in der vereinbarten Höhe zu erbringen. Wurde über die Höhe der Abschlagszahlungen keine Vereinbarung getroffen, sind diese in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen vertragsgemäßen Leistungen zu erbringen, jeweils einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrages. Die vom Unternehmer erbrachten Leistungen sind durch eine prüfbare Leistungsaufstellung nachzuweisen. Die Abschlagszahlungen sind sofort an den Unternehmer zu leisten und auszuführen, spätestens 10 Tage nach Erhalt der Leistungsaufstellung oder Rechnung. Leistet der Kunde eine vereinbarte Abschlagszahlung später als 10 Tage nach Zugang der Aufstellung, befindet er sich in Verzug, sofern er die Nichtzahlung zu vertreten hat.
4. Zahlungen können in unseren Geschäftsräumen oder durch Überweisung auf ein von uns angegebenes Bankkonto erfolgen.
5. Der Kunde darf nur dann eigene Ansprüche gegen unsere Ansprüche aufrechnen, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Zur Zurückbehaltung ist der Kunde auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis nicht berechtigt.

VII. Abnahme

1. Für die Abnahme gilt § 640 BGB.
2. Ist die vertragsgemäße Leistung fertig gestellt, hat eine Abnahme zu erfolgen, auch falls aufgrund vorzeitiger Inbetriebnahme die Feinausrichtung noch nicht erfolgt ist. Eine vorzeitige Inbetriebnahme darf nur mit unserem ausdrücklichen Einverständnis erfolgen.

VIII. Gewährleistung und Haftung

1. Bei den Aussagen des Unternehmers zu den Produkten und bei Inhalten von Prospekten und allen Beschreibungen zu einer besonderen Leistung, Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Produkte, handelt es sich weder um die Übernahme einer Garantie, noch um die Abgabe einer Zusicherung. Nur ausdrückliche schriftliche Erklärungen unsererseits über die Übernahme einer Garantie sind maßgeblich.
2. Die Mängelansprüche des Kunden bei Abschluss eines Werkvertrages über Arbeiten an einem Bauwerk verjähren ab Abnahme in fünf Jahren (§ 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB) wenn es sich insbesondere
 - a) um eine Neuherstellung eines Bauwerks handelt oder um eine Erweiterung der Gebäudesubstanz (Auf- und/oder Anbauarbeiten), oder
 - b) um Einbau-, Umbau-, Erneuerungs-, Reparaturarbeiten handelt, die einer Neuerrichtung gleichstehen und die eingebauten Teile mit dem Gebäude fest verbunden werden und das Bauwerk wegen seiner Größe und seines Gewichtes nur mit größerem Aufwand vom Grundstück getrennt werden kann.
3. Die Mängelansprüche des Kunden bei Abschluss eines Werkvertrages über die Reparatur, Herstellung, Wartung oder Veränderung einer Sache die nicht fest mit einem Bauwerk verbunden ist, über die Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen, wenn diese Leistungen auf Grund ihres Umfangs keine wesentliche Bedeutung für den Bestand oder die Erhaltung des Bauwerks hat, verjähren ab Abnahme in einem Jahr (§§ 634a Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. 309 Nr. 8b) ff) BGB).
4. Bei fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden haften wir und unsere Erfüllungsgehilfen nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, jedoch der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsabschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden; wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Kunde vertrauen darf. Die Haftungseinschränkung aus Satz 1 und die verkürzte Frist für Mängelansprüche von einem Jahr gilt nicht, soweit die Haftung gesetzlich vorgeschrieben ist, z. B. bei arglistigem Verschweigen eines Mangels (§ 634a Abs. 3 BGB), bei der Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, bei Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch vorsätzliche oder fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen, sowie bei Haftung für sonstige Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Unternehmers, seines gesetzlichen Vertreters oder seines Erfüllungsgehilfen.
5. Systemimmanente geringe Farbabweichungen (z. B. herstellungsbedingt bei Keramikfliesen) und geringe Farbabweichungen, die auf die Verwendung oder die Zusammenstellung unterschiedlicher Materialien zurückzuführen sind, gelten als vertragsgemäß.
6. Für Schäden nach erfolgter Abnahme, die durch schuldhaft fehlerhafte oder gewaltsame Bedienung des Kunden oder eines Dritten oder durch bestimmungsgemäße Abnutzung entstanden sind, ist die Haftung ausgeschlossen.
7. Kommen wir einer Aufforderung des Kunden zur Mängelbeseitigung nach, obwohl ein Mangel am Werk objektiv nicht vorliegt und hat der Kunde diesbezüglich schuldhaft gehandelt oder gewährt der Kunde uns den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht, hat der Kunde uns die entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Wurde über die Höhe der Vergütung keine Vereinbarung getroffen, gelten die ortsüblichen Sätze.

IX. Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an den Liefergegenständen bis zum Eingang sämtlicher Zahlungen aus dem Vertrag vor, soweit kein Eigentumsverlust gemäß §§ 946ff BGB vorliegt.

2. Werden die von uns eingebrachten Gegenstände als wesentliche Bestandteile mit dem Bauwerk, dem Grundstück oder mit einem anderen Gegenstand verbunden oder verarbeitet, trifft der Kunde, falls durch die Verbindung oder Verarbeitung Forderungen oder Miteigentum entstanden ist, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand in Höhe unserer Forderung schon jetzt an uns ab.

X. Anwendbares Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, Verhandlungssprache ist Deutsch.
Gerichtsstand ist Aachen.

XI. Alternative Streitbeilegung

Der Unternehmer ist weder bereit, noch verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.